

# Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (EGO) und den Städtischen Betrieben Olten (sbo)

vom 23. März 2000

---

## § 1 *Gegenstand des Vertrages*

<sup>1</sup> Die EGO erteilt den sbo die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet, gewerbsmässig elektrischen Strom, Gas und Wasser abzugeben und die erforderlichen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben.

<sup>2</sup> Die sbo sind berechtigt, während der Dauer dieses Vertrages künftig weitere Netze und Anlagen auf dem Gemeindegebiet zu erstellen und zu betreiben.

<sup>3</sup> Die sbo stellen Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften auf für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen.

## § 2 *Erstellen von Versorgungsanlagen*

<sup>1</sup> Die sbo sind verpflichtet, die zur Erschliessung des Baugebietes der EGO erforderlichen Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung gemäss ihren Bestimmungen und den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992 zu erstellen und zu unterhalten. Im Gasbereich ist diese Bestimmung sinngemäss auf die erschlossenen Gebiete anzuwenden, soweit diese auch künftig wirtschaftlich in Betrieb gehalten werden können.

<sup>2</sup> Die EGO orientiert die sbo frühzeitig über Entwicklungen und Planungen in Baugebieten.

### § 3 *Zurverfügungstellung des öffentlichen Grundes an die sbo*

- <sup>1</sup> Die sbo haben das Recht, im gesamten Strassengebiet der EGO (Strassen, Wege, Trottoirs, Plätze und in Ausnahmefällen gemeindeeigene Grundstücke) Versorgungsanlagen zu bauen, zu verlegen und beizubehalten sowie ihre Leitungen und Anlagen auch Dritten zur Verfügung zu stellen. Die sbo sind verpflichtet, deren Unterhalt unter Beachtung des Standes der Technik sicherzustellen.
- <sup>2</sup> Die Standorte von Anlagen und die Leitungstrassees werden im Einvernehmen der sbo mit der EGO jeweils vor Beginn der Arbeiten bestimmt.
- <sup>3</sup> Die erstellten Anlagen und Leitungen bleiben im Eigentum der sbo.
- <sup>4</sup> Zur Koordinierung von geplanten Bauvorhaben sind periodisch gemeinsame Besprechungen zwischen den sbo, der EGO und weiteren Betroffenen durchzuführen.
- <sup>5</sup> Die EGO ist den sbo auf deren Ersuchen hin beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

### § 4 *Gemeinsame Projekte*

Bei gemeinsamen Projekten mit der EGO werden die Kosten entsprechend dem Interessenwert aufgeteilt.

### § 5 *Beanspruchung von Strassengebiet durch die sbo; Aufbruchbewilligung*

- <sup>1</sup> Die sbo melden der EGO alle Arbeiten an Anlagen und Leitungen, die Strassengebiet beanspruchen, sobald solche Projekte bekannt sind. Die sbo holen die entsprechende Bewilligung ein.
- <sup>2</sup> Die Arbeiten im Strassengebiet sind von den sbo raschmöglichst entsprechend den Normen, Richtlinien und Regeln der Technik auszuführen.
- <sup>3</sup> Die sbo haben öffentlichen und privaten Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen und Netze beanspruchen, auf ihre Kosten wieder in einen Zustand zu setzen, welcher dem Wert vor Beginn der Arbeiten entspricht. Allfällige Mehrwerte sind gegenseitig auszugleichen.

## § 6 *Arbeiten der EGO im Strassengebiet*

- <sup>1</sup> Werden durch Arbeiten der EGO im Bereich des Strassengebiets Anlagen oder Leitungen der sbo derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die EGO die Kosten.
- <sup>2</sup> Erfordern die Arbeiten der EGO im Bereich des Strassengebiets die Sicherung von Anlagen oder Leitungen der sbo, übernimmt die EGO die Kosten.
- <sup>3</sup> Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der sbo älter als 30 Jahre oder erweitern oder verbessern die sbo anlässlich der Arbeiten im Bereich des Strassengebiets Anlagen oder Leitungen, übernehmen sie neben den Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Leitungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grab- und Belagsarbeiten sowie die baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

## § 7 *Beeinträchtigung von Kanalisationsanlagen durch die sbo*

- <sup>1</sup> Werden durch Arbeiten der sbo Kanalisationsanlagen tangiert, haben die sbo diese Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, anzupassen oder wieder instand zu setzen.
- <sup>2</sup> Sind die tangierten Kanalisationsanlagen älter als 40 Jahre, hat die EGO die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Anlagen zu übernehmen.
- <sup>3</sup> Erweitert oder verbessert die EGO im Zuge der Arbeiten der sbo ihre Kanalisationsanlagen, hat sie nebst den Kosten für Beschaffung und Einbau der Anlagen ihren Anteil an den Grab- und Belagsarbeiten sowie der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu übernehmen.

## § 8 *Arbeiten der EGO an Kanalisationen*

- <sup>1</sup> Werden durch Arbeiten der EGO an Kanalisationen Anlagen und Leitungen der sbo derart in Mitleidenschaft gezogen, dass eine Anpassung oder Verlegung erforderlich wird, trägt die EGO die Kosten.
- <sup>2</sup> Erfordern die Arbeiten der EGO an Kanalisationen die Sicherung von Anlagen oder Leitungen der sbo, übernimmt die EGO die Kosten.
- <sup>3</sup> Sind die tangierten Anlagen und Leitungen der sbo älter als 30 Jahre oder erweitern oder verbessern die sbo anlässlich der Arbeiten an der Kanalisation Anlagen oder Leitungen, übernehmen sie neben den Kosten

für die Beschaffung und den Einbau ihrer Leitungen und Anlagen zusätzlich ihren Anteil an den Kosten der Grab- und Belagsarbeiten sowie einen Teil der baulich erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.

#### § 9 *Lieferung von Energie*

Die Lieferung von Energie für die Bedürfnisse der EGO wird zu den jeweils gültigen Tarifen oder Preisen in Rechnung gestellt.

#### § 10 *Öffentliche Beleuchtung*

<sup>1</sup> Die sbo besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze. Die EGO kann die Beleuchtung von privatem Grund sowie von anderen Objekten anordnen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

<sup>2</sup> Die sbo erstellen und unterhalten zu diesem Zweck Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen und Strassenbeleuchtungsanlagen. Zum Unterhalt gehören insbesondere auch die Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen.

<sup>3</sup> Die Leitungen und Installationen der Strassenbeleuchtung sind von den sbo zu finanzieren und stehen in deren Eigentum. Die Gemeinde hat den sbo das für die Strassenbeleuchtung eingesetzte Kapital zu verzinsen und die Abschreibungen zu tragen sowie den die Strassenbeleuchtung umfassenden Anteil des von den Grundeigentümern zu leistenden Beitrages an die Erstellungskosten abzutreten.

<sup>4</sup> Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen einschlägigen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind von den sbo auszuarbeiten und vor der Ausführung durch die EGO zu genehmigen.

<sup>5</sup> Die Energie für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Strassen-signalisation wird gemessen und der EGO zu dem jeweils gültigen Tarif oder Preis zusammen mit den Unterhalts- und Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

#### § 11 *Öffentliche Brunnen*

<sup>1</sup> Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGO erstellt, soweit sie nicht im Eigentum der sbo stehen.

<sup>2</sup> Anschluss, Reparatur- und Brunneninstallationen sowie die Reinigung der öffentlichen Brunnen, welche nicht den sbo gehören, gehen zu Lasten der EGO.

#### § 12 *Quellen und Leitungen der EGO*

Die EGO überlässt den sbo während der Dauer dieses Vertrages allfällige Quellen und mit diesen zusammenhängende Einrichtungen sowie alle damit verbundenen Rechte. Die Eigentumsrechte werden dadurch nicht berührt.

#### § 13 *Bereitstellung von Wasser zur Brandbekämpfung*

<sup>1</sup> Die sbo verpflichten sich, jederzeit einen für Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

<sup>2</sup> Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der sbo angeschlossenen Hydranten.  
Die Standorte der Hydranten sowie die Lichtweite der Zuleitungen werden von den sbo im Einvernehmen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung und der EGO festgelegt.

<sup>3</sup> Die sbo finanzieren der EGO die Lieferung, die Montage und den Unterhalt der Hydranten samt der dazugehörenden Wasserzuleitungen.

<sup>4</sup> Die vom Kanton ausgerichteten Beiträge an die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Löschwasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Feuerweihern, Reservoirs und Schwellvorrichtungen stehen den sbo zu, soweit sie die Anlagen erstellt und finanziert haben.

#### § 14 *Lieferung von Wasser für die Bedürfnisse der EGO*

<sup>1</sup> Die sbo stellen der EGO für folgende Zwecke unentgeltlich Wasser zur Verfügung:

- öffentliche Brunnen
- Brandbekämpfung
- Feuerwehrrübungen
- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs
- Durchspülen der Kanalisationsstränge

<sup>2</sup> Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGO erfolgt die Abgabe über Wassermesser zum allgemeinen Wassertarif oder wird pauschal in Rechnung gestellt.

### § 15 *Drittgemeinden*

<sup>1</sup> Die sbo sind befugt, Energie- und Wasserlieferungen sowie entsprechende Dienstleistungen an Drittgemeinden zu erbringen, soweit dadurch die ausreichende, regelmässige und sichere Versorgung der EGO nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> An Gemeinden, welche nicht Träger der sbo sind, werden in der Regel keine Gratisleistungen erbracht. In keinem Fall darf die EGO schlechter als Drittgemeinden gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Art und Höhe der Abgeltung der Leistungen, welche nur die Trägergemeinden unentgeltlich erhalten, werden mit Drittgemeinden vertraglich festgelegt.

### § 16 *Konzessionsgebühren*

<sup>1</sup> Die sbo liefern der Gemeinde jährlich Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch ihre eigenen und die in Unterkonzession vergebenen Versorgungsnetze (Strom, Gas, Wasser) ab. Grundlage bilden im Rahmen des übergeordneten Rechts die an die Endkunden auf dem Gemeindegebiet erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Die sbo liefern der Gemeinde folgende Konzessionsgebühren ab aus den Sparten:

a) elektrische Energie: einen Rappenbetrag pro an Endkunden der jeweiligen Netzebene geleitete Kilowattstunde. Die Rappenbeträge für die Endkunden der jeweiligen Netzebene können unterschiedlich festgelegt werden, nämlich:

1.15 Rp./kWh (Netzebene 7)

0.71 Rp./kWh (Netzebene 5)

b) Gas: aus dem Verkauf von Gas an Endkunden auf ihrem Gemeindegebiet 1 ½ % (Haushaltskunden) respektive ½ % (Grosskunden) des Erlöses aus dem Verkauf von Gas.

c) Wasser: 1 % des Erlöses aus dem Verkauf von Wasser an Endkunden auf ihrem Gemeindegebiet.

Soweit bei den Konzessionsgebühren Prozentsätze des Erlöses zur Anwendung gelangen, bilden die jeweiligen Erlöse ohne Mehrwertsteuer und ohne vom übergeordneten Recht vorgesehene Abgaben und Lenkungsabgaben Berechnungsgrundlage.

<sup>3</sup> Die Abgabesätze (Rappen pro Kilowattstunde und/oder Prozentsätze) gelten grundsätzlich auf unbestimmte Zeit. Jede Partei kann jedoch verlangen, dass die Abgabesätze unter Gewährung angemessener Übergangsfristen für die folgende Zeit geänderten Umständen, insbesondere einem geänderten wirtschaftlichen Umfeld, angepasst werden.

## § 17

<sup>1</sup> Dienstleistungen zwischen den sbo und der EGO werden in der Regel gegenseitig in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Inrechnungsstellung erfolgt in der Regel aufgrund des effektiven Aufwandes.

<sup>3</sup> Die sbo und die EGO können Pauschalvereinbarungen vereinbaren.

## § 18 *Konzessionsdauer*

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2011 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2036. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

## § 19 *Rückkauf und Heimfall*

<sup>1</sup> Die sbo haben, falls sie Unterkonzessionen erteilt haben, das Recht, bei Vertragsablauf die dannzumal auf dem Gemeindegebiet bestehenden Netze und Anlagen zurückzukaufen. Der Kaufpreis berechnet sich nach dem Übernahmewert im Zeitpunkt der Konzessionserteilung abzüglich einer jährlichen Amortisation von 2.5 % zuzüglich des Erstellungswertes der nach diesem Zeitpunkt erstellten Anlagen und Netze abzüglich einer jährlichen Amortisation von 2.5 %. Während der Vertragsdauer abgebrochene Anlagen und Netze sind zu den Erstellungskosten abzüglich einer jährlichen Amortisation von 2.5 % in Abzug zu bringen.

<sup>2</sup>Als Netze und Anlagen gemäss Absatz 1 gelten insbesondere:

### A. Strombereich

- Niederspannungsnetze (0.4 kV)
- Mittelspannungsnetze (16 kV)
- Trafoanlagen und Netzleitsysteme
- Öffentliche Beleuchtung

- Anlagen

#### B. Gasbereich

- Gasnetz (5 bar)
- Niederdruckleitung mit Mess- und Regelstationen
- Leitsysteme
- Anlagen

<sup>3</sup> Den sbo steht, falls sie Unterkonzessionen erteilt haben, das Heimfallsrecht zu, wenn

- a) die Unterkonzession ausläuft oder aus irgend welchen Gründen endet;
- b) die bei Erteilung der Unterkonzession festgelegten oder vereinbarten Bedingungen eintreten;
- c) der Unterkonzessionär den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzt;
- d) der Unterkonzessionär Netze oder Teile davon ohne Zustimmung der sbo verpfändet;
- e) der Unterkonzessionär den Grundversorgungsauftrag wiederholt oder dauernd nicht erfüllt;
- f) die Konzession der sbo endet.

<sup>4</sup> Der Gemeinde steht das Heimfallsrecht zu, wenn

- a) die sbo im Falle einer Unterkonzession auf den Rückkauf oder den Heimfall definitiv verzichten oder
- b) die sbo selber den Konzessionsvertrag in schwerwiegender Weise verletzen oder ihren Grundversorgungsauftrag wiederholt oder dauernd nicht erfüllen oder nicht innert angemessener Frist beim Unterkonzessionär für Abhilfe sorgen.

#### *§ 20 Übertragbarkeit und Unterkonzession*

<sup>1</sup> Die sbo sind befugt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten Unterkonzessionen zu erteilen.

<sup>2</sup> Werden Rechte und Pflicht auf Dritte übertragen oder Unterkonzessionen erteilt, verbleiben dennoch die sbo gegenüber der Gemeinde in der



Pflicht zur Bezahlung einer Konzessionsgebühr gemäss § 6 Absätze 2 – 4 der Statuten.

### § 21 *Exklusivität*

Die EGO verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages selber keine Leistungen im Tätigkeitsgebiet der sbo anzubieten und Dritten keine weiteren Konzessionen zu erteilen, welche die sbo konkurrenzieren. Die EGO verpflichtet sich weiter, die zu Gunsten Dritter bereits bestehenden Konzessionen unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts nur mit schriftlicher Zustimmung der sbo zu erweitern oder auszudehnen.

### § 22 *Schiedskommission*

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, allfällige Streitigkeiten vor Anrufung der zuständigen Behörden oder Gerichte einer dreiköpfigen Schiedskommission zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Jede Partei bestimmt ein Mitglied der Kommission.

<sup>3</sup> Die beiden von den Parteien bestimmten Kommissionsmitglieder bestimmen gemeinsam den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kommission. Können sie sich nicht einigen, wird der oder die Vorsitzende vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn bezeichnet.

### § 23 *Übergangsbestimmung*

Bis zum Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes bzw. bis dessen Bestimmungen für die EGO als Endverbraucher zur Anwendung gelangen, wird der EGO der Strom für die öffentliche Strassenbeleuchtung und die Strassensignalisation zum Ansatz des Haushaltstarifes verrechnet.

### § 24 *Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vereinbarungen*

Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages vom 23. März 2000 aufgehoben.

Teilrevision gemäss Beschlüssen des Stadtrates vom 22. November 2010 und des Verwaltungsrats der sbo vom 21. Dezember 2010.